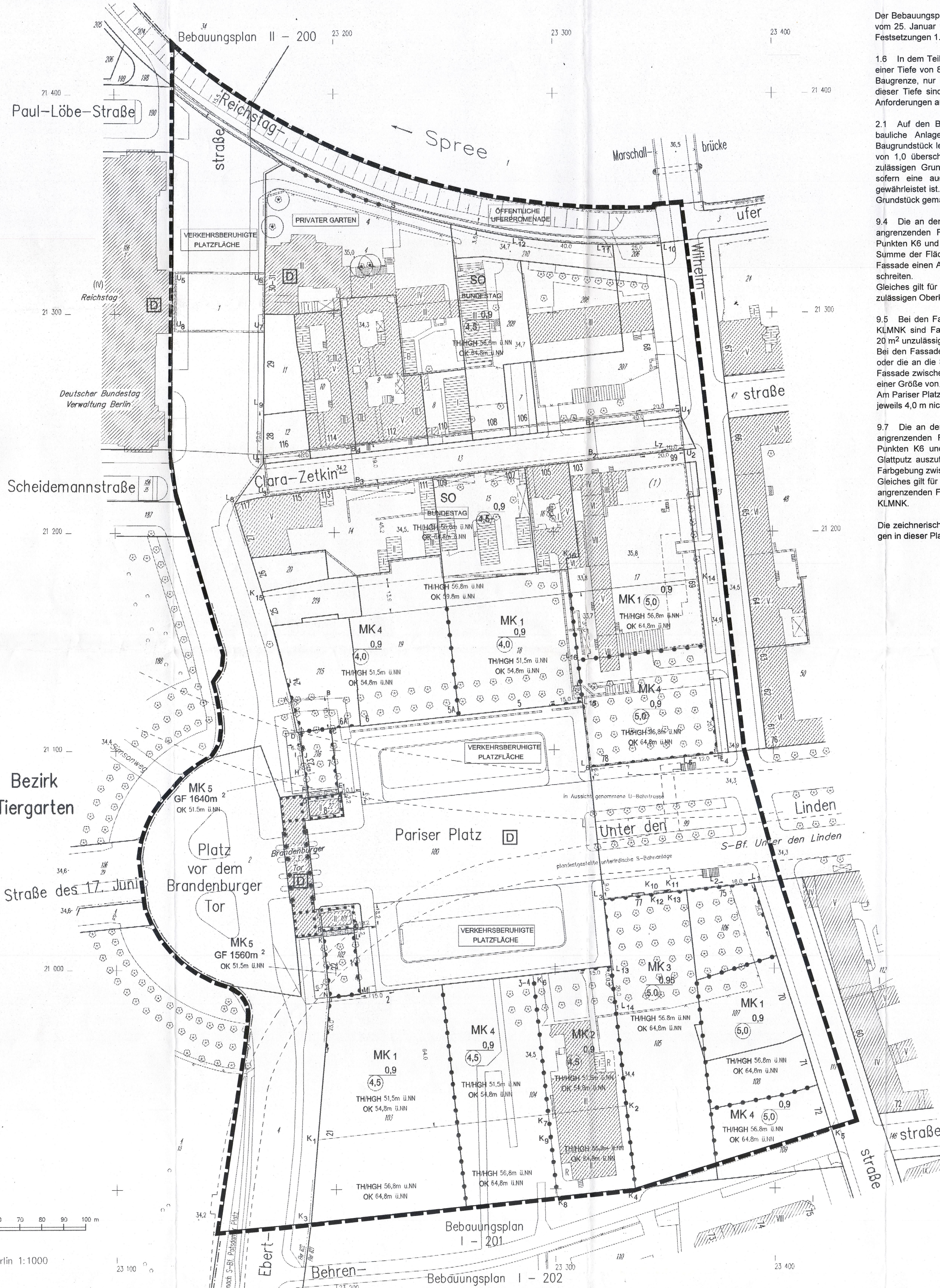
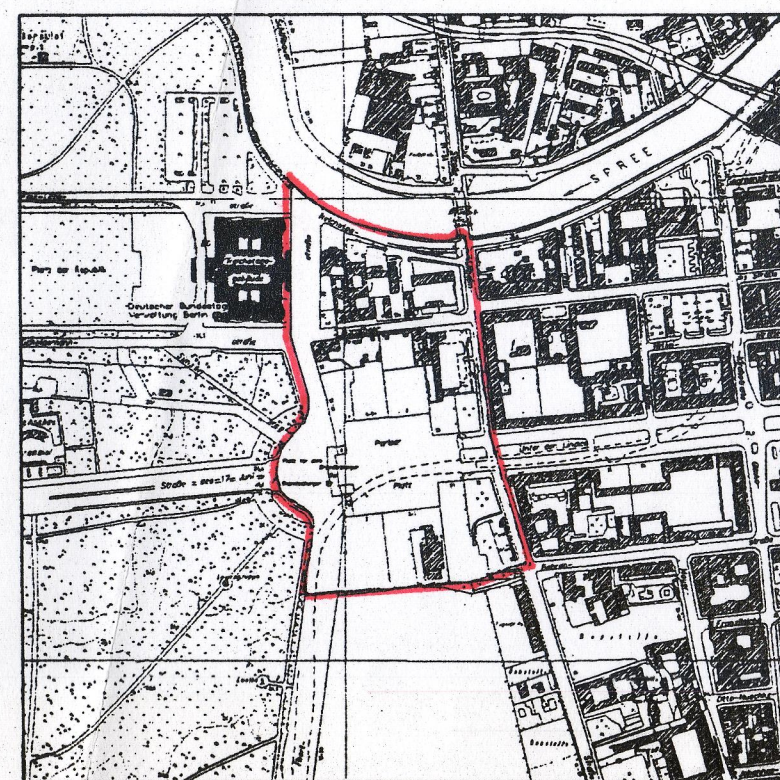


Übersichtskarte 1 : 10 000



Maßstab 1:1000

Planunterlage: Karte von Berlin 1:1000
Stand 1993

Der Bebauungsplan I-200 vom 9. Mai 1995, festgesetzt durch Verordnung vom 25. Januar 1996 (GVBl. S. 75) wird durch Neufassung der textlichen Festsetzungen 1.6, 2.1, 9.4, 9.5 und 9.7 wie folgt geändert:

1.6 In dem Teil des Kerngebietes mit der Bezeichnung MK 2 sind bis zu einer Tiefe von 82 m, gemessen von der dem Pariser Platz zugewandten Baugrenze, nur Einrichtungen der Akademie der Künste zulässig. Hinter dieser Tiefe sind Wohnungen allgemein zulässig, wenn die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gewahrt sind.

2.1 Auf den Baugrundstücken kann die zulässige Grundfläche durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, ausnahmsweise bis zu einer GRZ von 1,0 überschritten werden. Gleiches gilt für die Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch überdachte Innenhöfe und Wintergärten, sofern eine ausreichende Tagesbelichtung der überdachten Flächen gewährleistet ist. Die Verpflichtung zur Regenwasserversickerung auf dem Grundstück gemäß Festsetzung 8.1 bleibt davon unberührt.

9.4 Die an den Pariser Platz und die an die Straße Unter den Linden angrenzenden Fassaden - ausgenommen die Fassade zwischen den Punkten K6 und L13 - sind als Lochfassaden auszubilden. Dabei darf die Summe der Flächen aller Fenster, Türen und sonstigen Öffnungen einer Fassade einen Anteil von 50 vom Hundert der Fassadenfläche nicht überschreiten. Gleiches gilt für die Fassaden in dem Abschnitt der Ebertstraße mit einer zulässigen Oberkante der baulichen Anlage von 51,5 oder 54,8 m über NN.

9.5 Bei den Fassaden der Gebäude auf den Flächen CEFHJUDC und KLMNK sind Fassadenöffnungen mit einer Größe von jeweils mehr als 20 m² unzulässig. Bei den Fassaden, die nördlich, östlich oder südlich an den Pariser Platz oder die an die Straße Unter den Linden angrenzen, - ausgenommen die Fassade zwischen den Punkten K6 und L13 - sind Fassadenöffnungen mit einer Größe von jeweils mehr als 40 m² unzulässig. Am Pariser Platz dürfen Öffnungen von Gebäudeeinfahrten eine Breite von jeweils 4,0 m nicht überschreiten.

9.7 Die an den Pariser Platz und die an die Straße Unter den Linden angrenzenden Fassaden - ausgenommen die Fassade zwischen den Punkten K6 und L13 - sind in Stein mit stumpfer Oberfläche oder in Glattritz auszuführen; sie sollen eine am Brandenburger Tor orientierte Farbgebung zwischen Gelb, hellem Ocker und Grau aufweisen. Gleiches gilt für die an die Ebertstraße und die an das Brandenburger Tor angrenzenden Fassaden der Gebäude auf den Flächen CEFHJUDC und KLMNK.

Die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans I-200 (Eintragungen in dieser Planunterlage) bleiben unverändert.

Bebauungsplan I-200-1

zur Änderung des Bebauungsplans I-200
für das Gelände zwischen Spree, Wilhelmstraße, Verlängerung der Behrenstraße und der Bezirksgrenze zwischen Tiergarten und Mitte
im Bezirk Mitte

Zeichenerklärung
Kennzeichnung
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans I-200

Aufgestellt: Berlin, den 12. August 1998
Senatsverwaltung für Bauen, Wohnen und Verkehr EH

Annalie Schoen
Referatsleiterin

Der Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 16.9.1998 bis einschließlich 16.10.1998 öffentlich ausgelegt und hat die Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin mit Beschluss vom 28.1.1999 erhalten.
Berlin, den 22. Februar 1999

Senatsverwaltung für Bauen, Wohnen und Verkehr EH

Annalie Schoen
Referatsleiterin

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § 4b und mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 29. Juni 1999

Senatsverwaltung für Bauen, Wohnen und Verkehr

Hiermit wird beglaubigt, daß der Inhalt dieser Abzeichnung mit dem Inhalt der Urschrift des Bebauungsplanes vom 12. AUG. 1998 übereinstimmt.
Berlin, den 12. AUG. 1998
Senatsverwaltung für Bauen, Wohnen und Verkehr
Abteilung V
J. Klemm
Senator

Die Verordnung ist am 10.7.1999 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 363 verkündet worden.